

**AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN IM HINBLICK AUF DIE GEWÄHRUNG VON FINANZ-
HILFEN IM VERKEHRSSSEKTOR**

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen GD TREN/SUB/01-2003

(2003/C 97/02)

1. POLITISCHER HINTERGRUND

Die Europäische Kommission hat die Absicht, Finanzhilfen zur Förderung verkehrspolitischer Ziele zu gewähren. Die diesbezüglichen politischen Prioritäten wurden in dem von der Kommission am 21. März 2002 angenommenen Arbeitsprogramm (C/2003/205) festgelegt.

2. FINANZIERUNGSQUELLEN

Die ausgewählten Aktionen werden über die Haushaltslinien B2-702 — Verkehrssicherheit — und B2-704 — nachhaltige Verkehrspolitik — finanziert.

3. HIERFÜR VERANSCHLAGTER GESAMTBETRAG

Der für das Jahr 2003 veranschlagte Gesamtbetrag beläuft sich auf 7 400 000 EUR.

Verkehrssicherheit: 7 200 000 EUR.

Nachhaltige Verkehrspolitik: 200 000 EUR.

4. PROZENTUALER ANTEIL DER GEMEINSCHAFTSMITTEL

Der Zuschuss ist ein Anreiz zur Durchführung einer Maßnahme, die ohne die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft nicht durchgeführt werden könnte, und erfolgt nach dem Prinzip der Kofinanzierung. Die Kommission erwägt somit nur eine ergänzende und subsidiäre Finanzierung zu den Beiträgen, die vom Finanzhilfeempfänger, von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und von anderen Einrichtungen beigesteuert werden. Die Höhe der gewährten Zuschüsse beträgt daher zwischen 10 % und 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. *Sacheinlagen werden nicht als zuschussfähige Kosten betrachtet.*

5. RELEVANTE TÄTIGKEITEN SOWIE ZWECK DES AUFRUFS

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Arbeitsprogramms 2003 möchte die Kommission Aktionen in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten fördern, ohne damit jedoch von vornherein andere innovative Vorschläge europäischen Zuschnitts von einer möglichen finanziellen Unterstützung auszunehmen, die mit den Zielen des Weißbuchs „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ im Einklang stehen.

A. VERKEHRSSICHERHEIT

Straßenverkehrssicherheit

Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union, den Beitrittsländern und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes im Wege von Kampagnen, optimierten Verfahren und Vorführungen auf folgenden Gebieten:

Sachgebiet 1: Verhalten der Verkehrsteilnehmer

Kontrollen und Sanktionen zur Einhaltung der Verkehrsregeln, Schulung von privaten und Berufskraftfahrern, körperliche und geistige Fahrtauglichkeit, Bekämpfung und Kontrolle des Fahrens unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol und Medikamenten (vor allem designierte Fahrer, Erprobung von Alkoholsperren („Alcolocks“)), Sicherheitsgurte und Sicherheitsvorkehrungen für Kinder, gefährdete Verkehrsteilnehmer, „Unfalldatenschreiber“, Fahr- und Ruhezeiten (bei Berufskraftfahrern), Sicherheit in Tunneln (vor allem Fahrverhalten in Tunneln)

Sachgebiet 2: Fahrzeugtechnik

Aufprallbeständigkeit, technische Kontrolle (insbesondere elektronische Systeme zum Schutz der Fahrzeuginsassen), aktive und passive Fahrzeugsicherheit (einschließlich Qualität und Innendruck von Reifen)

Sachgebiet 3: Straßenverkehrswege

Kontrolle der Straßenverkehrssicherheit/Kontrolle des Zustands von Straßen und Tunneln nach Sicherheitsaspekten (insbesondere Ermittlung von Gefahrenquellen), Harmonisierung der Beschilderung (Straßen und Tunnel)

Sachgebiet 4: Straßenverkehrstechnik

Güter- und Personenbeförderung auf dem Landweg und Einsatz intelligenter Techniken zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Sachgebiet 5: Information und Datenbanken

Verbesserte Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Unfalldaten (Bedingungen, Ursachen, Auswirkungen, nicht gemeldete Unfälle, unabhängige Gutachten, interdisziplinärer Ansatz, Risikofaktoren)

Sachgebiet 6: Evaluierung der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich Verkehrssicherheit

Evaluierung der einzelstaatlichen Straßenverkehrssicherheitssysteme in den vorgenannten Bereichen

Sicherheit auf See

Förderung der Sicherheit im Seeverkehr in der EU

Sachgebiet 7: Schiffsunglücke

Untersuchung der Ursachen von Schiffskatastrophen und Entwicklung von Sicherheitsstandards für Massengutfrachter

B. NACHHALTIGE VERKEHRSPOLITIK

Sachgebiet 8: Nachhaltige Seeverkehrspolitik

Förderung des Kurzstreckenverkehrs in der See- und Binnenschifffahrt

6. FÖRDERFÄHIGER ZEITRAUM

Förderfähig sind nur Kosten, die nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch alle Beteiligten angefallen sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, doch dürfen die Kosten in keinem Fall vor Antragstellung entstanden sein. Die Dauer der bezuschussten Maßnahme darf nicht länger als 36 Monate betragen.

7. FÖRDERBEDINGUNGEN

7.1. Rechtsstellung des Antragstellers

Für eine Förderung in Frage kommen schriftliche Anträge juristischer Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

7.2. Ausschlussgründe

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die

- a) sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) sich eines von der Vergabebehörde nachweislich festgestellten schwerwiegenden Verstoßes gegen berufswirtschaftliche Vorschriften schuldig gemacht haben;
- d) ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) sich im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt

nachweislich einer schweren Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben;

- g) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die verlangten Auskünfte nicht wahrheitsgetreu oder gar nicht erteilt haben.

Die Antragsteller müssen glaubhaft versichern, dass keiner der in Ziffer 7.2 genannten Fälle auf sie zutrifft.

7.3. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Antragsteller, die im Rahmen eines früheren Auftrags oder einer Finanzhilfe falsche Auskünfte erteilt haben oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer definitiv festgestellten Verstoßes, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgeschlossen.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

Gegen Antragsteller, die Falschauskünfte erteilt haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 10 % der Gesamtfinanzhilfe verhängt.

Gegen Antragsteller, die sich der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 10 % der Gesamtfinanzhilfe verhängt.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 20 % angehoben werden.

2. In den in Nummer 7.2 Buchstaben a), c) und d) genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftraggeber definitiv festgestellten Verstoßes, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen.

In den in Nummer 7.2 Buchstaben b) und e) genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von mindestens einem und höchstens vier Jahren ab Zustellung des Urteils von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3. Die in Nummer 7.2 Buchstabe e) genannten Fälle beziehen sich auf

- a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾;
- b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind ⁽²⁾;
- c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JAI des Rates ⁽³⁾;
- d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 ⁽⁴⁾.

8. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER VORSCHLÄGE

Der Antragsteller muss über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Er muss ferner über die nötigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Maßnahme bzw. das vorgelegte Arbeitsprogramm vollständig umsetzen zu können.

8.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss sein rechtliches Bestehen sowie seine finanzielle und praktische Befähigung zur vollständigen Durchführung der bezuschussten Maßnahme nachweisen sowie eine Bilanz des letzten vollständig abgeschlossenen Rechnungsjahres vorlegen. Letzteres gilt nicht für öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen.

8.2. Technische Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss die zur Durchführung der geplanten Fördermaßnahme erforderliche technische und praktische Leistungsfähigkeit besitzen und die verlangten Nachweise vorlegen (Lebenslauf der für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Personen, Beschreibung der Projekte und Tätigkeiten der letzten drei Jahre usw.).

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁽²⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1. Gemeinsame Maßnahme vom 21.12.1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Richtlinie vom 10.6.1991, geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. September 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

9. VERGABEKRITERIEN

Mit der bezuschussten Maßnahme muss eines der in vorstehendem Punkt 5 genannten Ziele verfolgt werden. Die Kommission legt bei der Auswahl der Maßnahmen und des gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatzes die folgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge (ausgedrückt in Prozenten) zugrunde:

9.1. Qualität der Maßnahme (70 %)

— *Europäische Dimension*: Die Kommission bewertet den konkreten Mehrwert der vorgeschlagenen Maßnahme für die gemeinsame Verkehrspolitik (20 %).

— *Innovativer Charakter*: Die Kommission prüft, inwieweit dabei neue Ansätze und Praktiken zum Tragen kommen. Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen werden gegebenenfalls in Vorschläge für Rechtsakte, Mitteilungen und andere Dokumente der Europäischen Kommission aufgenommen (10 %).

— *Multiplikatoreffekt*: Die Kommission bewertet, inwieweit sich die Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und erfolgreichen Verfahrensweisen in größerem Stil übertragen, verallgemeinern, verbreiten oder anwenden lassen (10 %).

— *Kosten-Nutzen-Verhältnis*: Das nach Ausgabenarten aufgeschlüsselte Budget für die Maßnahme muss ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen (angemessenes Verhältnis zwischen den erwarteten Ergebnissen und der Höhe des Zuschusses) (10 %).

— *Evaluierung*: Bewertung der vorgeschlagenen Evaluierungsmethode sowie der Qualität der Leistungsindikatoren im Verhältnis zu den gesteckten Zielen (10 %).

— *Außenwirkung*: Bei der Beschreibung der Maßnahme ist zu erläutern, mit welchen Mitteln die Außenwirkung der gemeinschaftlichen Maßnahme erzielt werden soll (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, Websites, CD-ROM usw.) (10 %).

9.2. Qualität des Antrags (30 %)

Die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme ist ausführlich zu beschreiben. Dabei sind insbesondere zu erläutern:

— der Arbeitsplan (genaue Angabe und Adäquanz der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) (10 %),

— der Zeitplan (10 %),

— die Methodik (10 %).

Für eine teilweise Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln kommen nur Vorschläge in Frage, die insgesamt auf einen Prozentsatz von 70 % und bei jedem einzelnen Vergabekriterium auf einen Prozentsatz von mindestens 60 % kommen.

10. ALLGEMEINE VERGABEBEDINGUNGEN

Die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen, darunter insbesondere die Definition der zuschussfähigen Kosten und die Zahlungsmodalitäten, sind dem Entwurf der Vereinbarung als Anhang II beigefügt.

Bei Beantragung einer Vorfinanzierung in Höhe von mehr als 100 000 EUR ist eine Finanzbürgschaft in Höhe des vorfinanzierten Betrags zu stellen. Die Kommission behält sich vor, auch für Beträge von weniger als 100 000 EUR eine Finanzbürgschaft zu verlangen.

Die dem Antrag beizufügende Kostenaufstellung für die Maßnahme muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen aufweisen und die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehenden zuschussfähigen Kosten eindeutig ausweisen.

Bei Maßnahmen, die mit mehr als 300 000 EUR zu finanzieren sind, ist dem Antrag ein von einem zugelassenen unabhängigen Rechnungsprüfer erstellter Prüfbericht beizufügen, in dem die ordnungsgemäße Rechnungslegung des letztverfügbaren Geschäftsjahres zu bescheinigen und eine Würdigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers vorzunehmen ist.

11. ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE

Die Anträge sind ausschließlich unter Verwendung des als **Anhang I beigefügten Musterformulars** in sechsfacher Ausfertigung (**ein unterzeichnetes Original und fünf Kopien**) einzureichen.

12. EINREICHUNGSFRIST

Antragsteller, die sich an diesem Aufruf beteiligen möchten, werden gebeten, ihre Vorschläge an die Europäische Kommission zu richten.

Die Übermittlung der Vorschläge erfolgt wahlweise

a) **per Einschreiben** an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr
DM 28 0/91 Post/Archiv
B-1049 Brüssel

b) **oder durch Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission** (persönlich oder durch einen Beauftragten des Antragstellers einschließlich privater Botendienste):

Europäische Kommission
Zentrale Poststelle
Rue de Genève/Genèvestraat 1
B-1140 Brüssel

Einreichungsschluss ist der 10. Juni 2003, 16.00 (Brüsseler Zeit). Es gilt das Datum des Poststempels. Im Fall der Hinterlegung wird eine mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Anträge, die nach dem Einreichungsschluss bei der Kommission eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Eine Hinterlegung bei der Generaldirektion Energie und Verkehr (persönlich oder durch einen Beauftragten des Antragstellers) ist ausgeschlossen.

Das Angebot ist in doppeltem Umschlag einzureichen. Beide Umschläge müssen verschlossen sein, wobei der innere Umschlag folgende Aufschrift zu tragen hat:

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen GD
TREN/SUB/01-2003**
Sachgebiet Nr. ...
NICHT VON DER POSTSTELLE ZU ÖFFNEN
DM 28 0/91 Post/Archiv

Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seinen Namenszug anzubringen hat.

13. ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

Weitere Fragen zu diesem Aufruf sind unter Bezugnahme auf das betreffende Sachgebiet (siehe Nummer 5) per E-Mail zu richten an:

TREN-CALL-2003@cec.eu.int

14. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Einreichungsschluss für die Anträge: 10. Juni 2003

Öffnung der Vorschläge: 20. Juni 2003

Voraussichtlicher Abschluss der Auswertung der Vorschläge: 15. Juli 2003

Unterrichtung der Antragsteller, deren Vorschläge nicht angenommen wurden: ab 22. Juli 2003

Unterrichtung der Antragsteller, deren Vorschläge angenommen wurden: ab 28. Juli 2003